

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Holzminden

Terminbestimmung

8 K 16/24

20.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 18. September 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Karlstraße 15, 37603 Holzminden, Saal 33, versteigert werden:

1.

Die im Grundbuch von Pegestorf Blatt 388 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Pegestorf	3	722/523	Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 21	332
3	Pegestorf	3	525/1	Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 21	251

Detaillierte Objektbeschreibung:

das Grundstück lfd. Nr. 2 ist bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus mit integrierter Garage, geringfügig unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, tlw. Fachwerkbauweise, Satteldach, Baujahr vermutlich um 1900, Umbauten bis 1978, letzte Renovierungen nach 2022
das Grundstück lfd. Nr. 3 ist unbebautes

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 138.500,00 € (lfd. Nr. 2) und 5.500,00 € (lfd. Nr. 3)

2.

Das im Grundbuch von Pegestorf Blatt 435 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Pegestorf	3	720/524	Gebäude- und Freifläche, Worthstr. 1	85

Detaillierte Objektbeschreibung:

das Grundstück ist bebaut mit einer eingeschossigen Garage mit Nebenraum

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.08.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 12.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 156.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amsgericht-holzminden.niedersachsen.de

Hoyer
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Holzminden, 20.07.2026

Reißig, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle